

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende
des Studiengangs Humanmedizin an der Universität zu Lübeck**

Vom 23. Juli 2019 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 51)

geändert durch:

Satzung vom 8. November 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 75)

§ 1

Allgemeines

Diese Studiengangsordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) Inhalt und Aufbau des Studiengangs Humanmedizin an der Universität zu Lübeck.

§ 2

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Jahre und drei Monate einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium im ersten Fachsemester kann an der Universität zu Lübeck nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Nach Bestehen des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung kann das Studium an der Universität zu Lübeck zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium der Humanmedizin gliedert sich in einen ersten (vorklinischen), einen zweiten (klinischen) und einen dritten Abschnitt (Praktisches Jahr).

(2) Der vorklinische Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin dauert in der Regel zwei Jahre. Er besteht aus dem ersten und zweiten Studienjahr und wird mit dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach Maßgabe der ÄAppO abgeschlossen.

(3) Der anschließende klinische Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin umfasst in der Regel drei Jahre und wird mit Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach Maßgabe der ÄAppO abgeschlossen.

(4) Der anschließende dritte Abschnitt (Praktisches Jahr) beträgt 48 Wochen und wird mit dem Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach Maßgabe der ÄAppO abgeschlossen.

(5) Die Verteilung der Studieninhalte auf den vorklinischen und klinischen Studienabschnitt sowie der Prüfungsstoff für den Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestimmen sich nach den Vorschriften der ÄAppO. Die Querschnittsbereiche werden im zweiten Studienabschnitt unterrichtet. Die Vermittlung erfolgt grundsätzlich durch mehrere Institute beziehungsweise Kliniken. Die Institutionen legen ihren Anteil am Querschnittsbereich fest und vergeben eine eigene Benotung, die entsprechend ihrem Anteil in die Gesamtnote des Querschnittsbereichs eingeht. Näheres zur Positionierung innerhalb der Studienjahre und zur strukturellen und thematischen Zusammensetzung der Querschnittsbereiche sowie zur Vermittlung der Wahlfächer wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters auf der Homepage der Universität zu Lübeck bekannt gegeben.

(6) Die jeweils empfohlenen Leistungsnachweise in ihrer aktuellen Fassung werden zu Beginn des Studienjahres auf der Homepage der Universität zu Lübeck bekannt gegeben.

§ 5

Organisation und Zuständigkeiten

(1) Die Sektion Medizin stellt auf der Grundlage der Studienpläne (Anlage 1 und 2) sicher, dass die in der ÄAppO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der angegebenen Gesamtmindeststundenzahl ordnungsgemäß angeboten werden.

(2) Die Studiengangsleitung erstellt Stundenpläne, welche die Pflichtveranstaltungen so ordnen, dass die Studierenden diese ohne Überschneidungen und in sinnvoller Weise besuchen können. Der Stundenplan und die individuelle Kurseinteilung werden grundsätzlich am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester auf der Homepage der Universität zu Lübeck bekannt gegeben.

(3) Die Organisation der Lehrveranstaltungen obliegt den jeweiligen Instituten und Kliniken in enger Abstimmung mit der Studiengangsleitung. Die Verantwortung für die Durchführung der Lehrveranstaltungen liegt bei den Instituts- und Klinikdirektorinnen oder Instituts- und Klinikdirektoren, die sich zur Abhaltung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedienen können.

(4) Bei Veranstaltungen, die zu einem Leistungsnachweis führen, gibt es Veranstaltungsordnungen, in denen u. a. Näheres zu den Inhalten der Veranstaltung sowie zur Organisation und Modalitäten

der Leistungs- und Teilnahmekontrollen, welche zur Erteilung der Scheine führen, und zu den Voraussetzungen für eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der ÄAppO bestimmt werden kann. Die Veranstaltungsordnungen werden von der verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem verantwortlichen Hochschullehrer in Übereinstimmung mit den Vorgaben der ÄAppO nach pflichtgemäßem Ermessen erstellt und spätestens zum Ende des der Lehrveranstaltung vorausgehenden Semesters bekannt gegeben.

§ 6

Studienberatung

(1) Allgemeine Auskünfte erteilt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter Humanmedizin. Auskünfte über die ÄAppO erteilt das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein (Landesprüfungsamt).

(2) Über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums berät die allgemeine Studienberatung. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Sektion Medizin.

(3) Die Beratung durch die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter erfolgt innerhalb festgelegter Sprechstunden. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Vor Wiederholung der Erfolgsprüfung soll eine Beratung durch die Fachvertreterin oder den Fachvertreter stattfinden.

(5) Auf den Antrag der oder des Studierenden (§ 19 Absatz 1) lädt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter Humanmedizin neben der oder dem Betroffenen jeweils mindestens eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter und eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierenden ein. Die oder der Studierende ist verpflichtet, an der Beratung teilzunehmen. Die Wünsche der oder des Betroffenen hinsichtlich der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen dabei berücksichtigt werden.

(6) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter Humanmedizin hat Studierende zu einer Studienberatung verpflichtend zu laden, wenn die Regelstudienzeit gemäß § 2 Absatz 1 um mehr als 50 % überschritten wurde und nicht mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Regelung des § 19 Absatz 5. Auf Antrag der oder des Studierenden nimmt auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden an dem Gespräch teil. Gelangt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter aufgrund des Gesprächs zu der Auffassung, dass mit keinem Abschluss des Studiums innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist, hat ein zweites Gespräch mit dem Studienausschuss stattzufinden. Der Studienausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob noch mit einem Studienabschluss binnen eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist.

(7) Im ersten Studienabschnitt gilt die Regelstudienzeit als überschritten, wenn die für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise nicht nach drei Jahren seit Stu-

dienbeginn erbracht wurden. Im zweiten Studienabschnitt gilt die Regelstudienzeit als überschritten, wenn die für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise nicht nach 4,5 Jahren seit Studienbeginn im zweiten Studienabschnitt erbracht wurden.

§ 7

Studienausschuss

(1) Der Studienausschuss ist ein Unterausschuss des Senatsausschusses Medizin (SAM). Seine Mitglieder werden im Rahmen der konstituierenden Sitzung durch den SAM für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der oder die Vorsitzende des SAM ist Mitglied des Studienausschusses.

(2) Die gewählten Mitglieder setzen sich zusammen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren (7 Mitglieder), der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2 Mitglieder), der Lehrkrankenhäuser (2 Mitglieder) sowie Studierenden der Sektion Medizin (2 Mitglieder). Dem Studienausschuss sitzt jeweils der gewählte Studiengangsleiter oder die gewählte Studiengangsleiterin Humanmedizin für die Dauer seiner oder ihrer Amtszeit vor, er oder sie ist Mitglied des Studienausschusses.

(3) Der Studienausschuss diskutiert und berät allgemeine Angelegenheiten der Studienorganisation des Studiengangs Humanmedizin und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für den SAM. Außerdem ist er zuständig für die Entscheidungen über Härtefallanträge gemäß § 19 Absatz 3 und das Widerspruchsverfahren nach § 23 Absatz 2.

(4) Der Studienausschuss tagt in der Regel ein bis zweimal im Semester. Entscheidungen können im Umlaufverfahren getroffen werden. Er kann außerdem die Entscheidungen für bestimmte Sachverhalte auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 8

Erster Studienabschnitt

(1) Das Studium im ersten Studienabschnitt beinhaltet mit der jeweils angegebenen Anzahl von Semesterwochenstunden (SWS) die im Studienplan entsprechend Anlage 1 zu dieser Studiengangsordnung genannten Vorlesungen, Praktika, Kurse und Seminare. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Studiengangsordnung.

(2) Der Besuch der folgenden Praktika, Kurse und Seminare ist dem Landesprüfungsamt bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen:

1. Praktikum der Physik für Mediziner,
2. Praktikum der Chemie für Mediziner,
3. Praktikum der Biologie für Mediziner,
4. Praktikum der Physiologie,

5. Seminar Physiologie
(nach Anlage 1 zur ÄAppO),
6. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie,
7. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
(nach Anlage 1 zur ÄAppO),
8. Kursus der Makroskopischen Anatomie,
9. Kursus der Mikroskopischen Anatomie,
10. Seminar Anatomie
(nach Anlage 1 zur ÄAppO),
11. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie,
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
(nach Anlage 1 zur ÄAppO),
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung),
14. Praktikum der Berufsfelderkundung,
15. Praktikum der medizinischen Terminologie,
16. Wahlfach,
17. weitere Seminare mit klinischem Bezug und integrierte Seminare mit klinischen Fächern
(nach § 2 Absatz 2 Satz 5 ÄAppO):
 - 17.1 Seminar Physiologie,
 - 17.2 Seminar Biochemie/Molekularbiologie,
 - 17.3 Seminar Anatomie II,
 - 17.4 Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie.

(3) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen werden durch Leistungsnachweise nach dem Muster der Anlage 2a zur ÄAppO bescheinigt. Die Leistungen im Wahlfach nach Absatz 2 Nummer 16 werden benotet.

§ 9

Zweiter Studienabschnitt

(1) Das Studium im zweiten Studienabschnitt beinhaltet mit der jeweils angegebenen SWS-Anzahl die im Studienplan entsprechend Anlage 2 zu dieser Studiengangsordnung genannten Vorlesungen, Praktika, Seminare und Blockpraktika. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Studiengangsordnung.

(2) Der Besuch der Praktika und Seminare in den folgenden Fächern und Querschnittsbereichen ist dem Landesprüfungsamt bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen:

a) Fächer

1. Allgemeinmedizin,
2. Anästhesiologie,
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin,

4. Augenheilkunde,
5. Chirurgie,
6. Dermatologie, Venerologie,
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe,
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
9. Humangenetik,
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie,
11. Innere Medizin,
12. Kinderheilkunde,
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik,
14. Neurologie,
15. Orthopädie,
16. Pathologie,
17. Pharmakologie, Toxikologie,
18. Psychiatrie und Psychotherapie,
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
20. Rechtsmedizin,
21. Urologie,
22. Wahlfach.

b) Querschnittsbereiche

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin,
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen,
4. Infektiologie, Immunologie,
5. Klinisch-pathologische Konferenz,
6. Klinische Umweltmedizin,
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen,
8. Notfallmedizin,
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie,
10. Prävention, Gesundheitsförderung,
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz,
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren,
13. Palliativmedizin,
14. Schmerzmedizin.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen ist dem Landesprüfungsamt bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung der Besuch der folgenden Blockpraktika nachzuweisen:

1. Innere Medizin,
2. Chirurgie,

3. Kinderheilkunde,
4. Frauenheilkunde,
5. Allgemeinmedizin.

(4) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen werden durch benotete Leistungsnachweise nach dem Muster der Anlage 2b zur ÄAppO bescheinigt.

§ 10

Praktisches Jahr

Studierende, die an der Universität zu Lübeck immatrikuliert sind, werden bei der Vergabe der PJ-Plätze vorrangig vor externen Bewerberinnen und Bewerbern für das PJ im Universitätskrankenhaus der Universität zu Lübeck und ihren Lehrkrankenhäusern berücksichtigt.

§ 11

Fächerübergreifende Leistungsnachweise

(1) In der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck werden aus den in § 9 Absatz 2 a genannten Fächern die folgenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise nach § 27 Absatz 3 ÄAppO gebildet:

1. Chirurgie; Frauenheilkunde, Geburtshilfe; Innere Medizin; Kinderheilkunde
2. Neurologie; Psychiatrie und Psychotherapie; Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
3. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik; Pathologie; Pharmakologie, Toxikologie

(2) Die in den fächerübergreifenden Leistungsnachweisen nach Absatz 1 erfolgreich nachgewiesenen Kenntnisse in den Fächern nach § 9 Absatz 2 a gelten damit als erbracht.

§ 12

Wahlfächer des ersten und zweiten Studienabschnitts

(1) In den Wahlfächern nach § 8 Absatz 2 Nummer 16 und § 9 Absatz 2 a Nummer 22 erhalten die Studierenden Gelegenheit, sich mit bestimmten Fach- und Stoffgebieten oder Teilen davon vertieft zu befassen und sich durch forschungs- oder praxisorientiertes Lernen zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.

(2) Die Studiengangsleitung der Sektion Medizin beschließt das Wahlfachangebot nach § 2 Absatz 8 ÄAppO. Fachbezogen kann die Zulassung zum Wahlfach vom erreichten Ausbildungsstand abhängig gemacht werden. Die Regelungen dieser Studiengangsordnung hinsichtlich der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gelten für die Wahlfächer entsprechend.

§ 13

Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen umfassen:

1. Scheinpflichtige Veranstaltungen (z.B. praktische Übungen, Kurse und Seminare), deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch gemäß der ÄAppO zur jeweiligen Prüfung nachzuweisen ist.
2. Pflichtvorlesungen, die scheinpflichtige Veranstaltungen vorbereiten oder begleiten. Diese müssen als solche gekennzeichnet sein.
3. Vorlesungen, die scheinpflichtige Veranstaltungen vorbereiten oder begleiten.
4. Sonstige Veranstaltungen zur Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffes.

§ 14

Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) An den Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin kann nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Humanmedizin an der Universität zu Lübeck eingeschrieben ist;
2. in dem Fachsemester zugelassen ist, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem Stundenplan vorgesehen ist. Abweichungen davon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus nur in besonderen Ausnahmefällen möglich,
3. noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 19 hat.

(2) An den Lehrveranstaltungen des klinischen Abschnitts kann nur teilnehmen, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat.

(3) Anforderungen, Form und Verfahren der Teilnahmevoraussetzungen zu den Lehrveranstaltungen werden gegebenenfalls von der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer in der Veranstaltungsordnung festgelegt und spätestens zum Ende des der Lehrveranstaltung vorausgehenden Semesters bekannt gegeben.

§ 15

Leistungsnachweise

(1) Die Erteilung eines Leistungsnachweises (Schein nach dem Muster der Anlage 2 a und 2 b zur ÄAppO) setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der gemäß der ÄAppO festgelegten Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die Regelmäßigkeit der Teilnahme richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der jeweiligen Pflichtlehrveranstaltung und wird üblicherweise in der Veranstaltungsordnung festgelegt. Der erforderliche Zeitanteil soll in der Regel 85 % des zeitlichen Gesamtumfangs der Veranstaltung nicht unterschreiten.

(3) Zum Nachweis des Erfolgs sind Prüfungsleistungen zu erbringen. Mögliche Prüfungsformen sind Klausuren (auch multimedial gestützt), mündliche oder praktische Prüfungen, praktische, schriftliche und/oder mündliche Testate, veranstaltungsbegleitende Leistungen (z. B. Referate). Klausuren können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) gestellt werden. Multiple-Choice Klausuren sind bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sind oder die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die die jeweilige Prüfung im für sie erstmöglichen Versuch ablegen. Mindestens 50 % der Fragen müssen zutreffend beantwortet werden.

(4) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer an. Eine Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüfern zu bewerten.

(5) Die Prüfung der Regelmäßigkeit und des Erfolgs einschließlich der Benotung obliegt der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer in Übereinstimmung mit der ÄAppO nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Ein Leistungsnachweis soll im Rahmen des erstmöglichen Prüfungstermins erbracht werden.

(7) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende eine Wiederholungsprüfung nach § 19 ohne Vorliegen eines wesentlichen Grundes versäumt oder wenn die Prüfung nicht innerhalb eines festgelegten Bearbeitungszeitraumes oder bis zum Ende einer festgelegten Frist erbracht wird. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall der oder des Studierenden oder ihres oder seines Kindes sowie im Fall des Eintretens einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit einer oder eines nahen Angehörigen muss die oder der Studierende die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich glaubhaft machen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin vereinbart.

§ 16

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der Universität zu Lübeck im Studiengang Humanmedizin eingeschrieben ist und dessen regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen durch die verantwortliche Hochschullehrerin oder den verantwortlichen Hochschullehrer bestätigt ist. Bereits unternommene Prüfungsversuche an anderen Hochschulen innerhalb Deutschlands und im Ausland werden angerechnet.

(2) Die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer kann eine verbindliche Anmeldung der Studierenden zur jeweiligen Fachprüfung mit einer Frist von bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin voraussetzen und bestimmen, bis zu welcher Frist eine Abmeldung wieder möglich ist. Nimmt die oder der Studierende trotz Anmeldung nicht an dem Prüfungstermin teil, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht wird.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Nicht zugelassene Hilfsmittel sind auch eingeschaltete Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel, es sei denn, diese sind im Einzelfall explizit zugelassen worden. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Hinterlegung im räumlichen Umfeld des Prüfungsraumes, z.B. Toilettenräumen, Treppenhäusern oder Fluren gleichgestellt. Je nach Schwere der Täuschung kann stattdessen und/oder zusätzlich eine Verwarnung ausgesprochen, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen ohne Anrechnung auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angeordnet oder eine weitere, dem jeweiligen Einzelfall angemessene Sanktion verhängt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Studienausschuss. Dies gilt auch, wenn die Täuschungshandlung lediglich versucht wurde. Soll die Kandidatin oder der Kandidat vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, ist sie oder er vorher anzuhören. Der Täuschung über die Prüfungsleistung steht die Täuschung über eine Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistung gleich. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Hochschule kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbständig und ohne unzulässige Hilfsmittel erbracht worden ist. Wer vorsätzlich ge-

gen diese Regelung verstößt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler oder die Kanzlerin der Universität zu Lübeck.

§ 18

Störungen des Prüfungsablaufs

(1) Formale Mängel des Prüfungsverfahrens sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vorzubringen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs durch organisatorische Maßnahmen und äußere Einwirkungen sind unverzüglich gegenüber der Aufsicht führenden Person in einer schriftlichen Prüfung und gegenüber dem Prüfer oder der Prüferin in einer mündlichen Prüfung vorzubringen.

§ 19

Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll jeweils zum nächstmöglich regulär angebotenen Prüfungstermin erfolgen. Vor der letztmaligen Wiederholung ist eine Beratung der oder des Studierenden durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter obligatorisch. Die oder der Studierende ist verpflichtet, einen Termin für ein Beratungsgespräch (§ 6 Absatz 5) zu beantragen.

(2) Wiederholungsprüfungen werden regelmäßig angeboten. Bei der Terminfindung ist darauf zu achten, dass den Studierenden vor der Meldung zum Ersten oder Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Wahrnehmung einer Wiederholungsmöglichkeit ohne zeitliche Verzögerung im Hinblick auf die jeweilige Meldung eingeräumt wird.

(3) Der Studienausschuss kann in begründeten Härtefällen Ausnahmen zulassen. § 15 Absatz 7 gilt entsprechend. Der Härtefallantrag ist unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Studienausschuss zu stellen. Der Studienausschuss entscheidet spätestens zu Beginn des auf den Antrag folgenden Semesters über den Antrag.

(4) Ein Leistungsnachweis ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der erforderlichen Prüfungen auch im letzten Wiederholungsversuch mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(5) Für den Fall, dass die oder der Studierende die Regelstudienzeit gemäß § 2 i.V.m. § 6 Absatz 7 um mindestens 50 % überschritten hat und trotz eines erfolgten Beratungsgesprächs mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter Humanmedizin gemäß § 6 Absatz 6 nicht mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist, gelten die erforderlichen Leistungsnachweise zur Ablegung des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der ÄAppO als endgültig nicht bestanden.

(6) Ist ein Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden, so erteilt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Nachteilsausgleich, Anerkennung besonderer Bedürfnisse

(1) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Prüfungsfristen abzulegen, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter in Abstimmung mit der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer auf Antrag der oder des Studierenden und unter Vorlage entsprechender Nachweise die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Studierende, die einen Familienpass besitzen oder Studierende, die die Voraussetzungen dafür erfüllen und aufgrund ihres Nachteiles nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, haben auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter einen Anspruch auf die Gewährung von Nachteilsausgleichen entsprechend des Hinweisblattes in der jeweils gültigen Fassung, solange kein sachlicher Grund dagegen spricht. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter in Absprache mit der verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem verantwortlichen Hochschullehrer.

(3) Einen Familienpass können Studierende mit Sorgeverantwortung sowie Studentinnen während der Schwangerschaft, Stillzeit, im Mutterschutz sowie grundsätzlich sechs Wochen nach der Entbindung auf Antrag beim Referat Chancengleichheit und Familie erhalten. Studierende mit Sorgeverantwortung sind Studierende, die eigene Kinder betreuen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Studierende, die nahestehende Personen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden pflegen.

(4) Bei dieser Entscheidung kann die oder der Inklusionsbeauftragte der Universität bei Studierenden mit einer Behinderung oder die Gleichstellungsbeauftragte der Universität bei Studierenden mit Sorgeverantwortung beteiligt werden.

§ 21

Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen eines an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands betriebenen Medizinstudiums oder eines verwandten Studiums richtet sich nach § 12 ÄAppO mit der Maßgabe,

dass die anzurechnende Studienleistung keine wesentlichen Unterschiede von der an der Universität zu Lübeck zu erbringenden aufweist. Ist eine anrechenbare Studienleistung für mehr als einen Studiengang ein erforderlicher Leistungsnachweis, darf sie nur einmal anerkannt werden.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 23

Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Die oder der Studierende hat bei Prüfungsentscheidungen gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer einen Anspruch auf Überdenken der Entscheidung, wenn diese im Beurteilungsspielraum der Prüferin oder des Prüfers liegt und die oder der Studierende die behaupteten Einwände konkret und nachvollziehbar begründet. Das Überdenkungsgesuch ist innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüferin oder den Prüfer zu richten, welche oder welcher die Entscheidung getroffen hat. Sie oder er informiert die Studierende oder den Studierenden schnellstmöglich über das Ergebnis.

(2) Gegen Prüfungsentscheidungen mit Regelungscharakter und Entscheidungen nach § 19 Absatz 6 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Widerspruch beim Studiausschuss erhoben werden. Die Durchführung eines Überdenkungsverfahrens nach Absatz 1 hat auf die Frist keinen Einfluss. Über den Widerspruch entscheidet der Studiausschuss gegebenenfalls unter Einbeziehung des Dezernats Qualitätsmanagement/Recht in Studium und Lehre, wenn es sich nicht um rein fachspezifische Einwände handelt.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studiengangsordnung gilt für alle bereits immatrikulierten Studierenden ab dem Sommersemester 2023.

(2) Für Prüfungsrechtsverhältnisse, die dem Wintersemester 2022/2023 zugerechnet werden und bei denen durch die Nichtanwendung dieser Satzung ein Nachteil entsteht, können die Regelungen dieser Satzung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung abweichend von Absatz 1 Anwendung finden.

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1): Studienplan für den ersten Studienabschnitt (SWS)

Fach / Lehrveranstaltung	V	P	Ü	S1	S
Praktikum der Biologie	4,3	4,6			
Praktikum der Chemie	6,4	4,0			
Praktikum der Physik	5,4	3,1			
Kursus der Makroskopischen Anatomie	11,6		9,0		
Seminar Anatomie (nach Anlage 1 zur ÄAppO)				1,5	
Seminare Anatomie					5,9
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	4,0		2,6		
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	8,3	5,1			
Seminar Biochemie/Molekularbiologie (nach Anlage 1 zur ÄAppO)				1,3	
Seminare Biochemie/Molekularbiologie					2,0
Praktikum der Physiologie	10,4	6,0			
Seminar Physiologie (nach Anlage 1 zur ÄAppO)				1,7	
Seminare Physiologie					1,7
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	3,0	1,0			
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (nach Anlage 1 zur ÄAppO)				0,5	
Seminare der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie					2,0
Praktikum der Berufsfelderkundung		1,8			
Wahlfach	0,7	0,6			
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)		2,1			
Praktikum der medizinischen Terminologie		0,7			
Gesamt SWS	54	29	12	5	12

Art: V= Vorlesung; P= Praktikum; Ü=Übung; S=Seminar

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 1) Studienplan für den zweiten Studienabschnitt

Fach / Lehrveranstaltung	V	P	UaK	S
Fächer				
Allgemeinmedizin	0,4			1
Anästhesiologie	1		3	
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	0,1		0,2	0,6
Augenheilkunde	1,8		0,7	0,6
Chirurgie	1		1	0,1
Dermatologie, Venerologie	2		2	
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	0,7		0,6	
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	1,4		1,4	
Humangenetik	2			
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	5	4,1		
Innere Medizin	3,4		2,5	
Kinderheilkunde	2		1	
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	2	2		
Neurologie	2,9		1,7	
Orthopädie	1		0,7	
Pathologie	4	1,5		
Pharmakologie, Toxikologie	4			3,4
Psychiatrie und Psychotherapie	2		2	
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	0,3		1,7	
Rechtsmedizin	2	1,5		1
Urologie	1,4		0,7	0,6
Wahlfach	0,5			
Querschnittsbereiche				
Epidemiologie, med. Biometrie, med. Informatik	1	1		2,9
Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	1			1,7
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	0,4		0,1	0,3
Infektiologie, Immunologie				1
Klinisch-pathologische Konferenz	4			
Klinische Umweltmedizin	1,4	1		
Medizin des Alterns und des alten Menschen	0,5		0,4	
Notfallmedizin	1	1,9		
Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	4			
Prävention, Gesundheitsförderung				0,4
Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	2		0,2	1
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren			0,4	0,1
Palliativmedizin	1		0,4	
Schmerzmedizin	1		0,3	

Blockpraktika				
Innere Medizin	6,7		4	0,3
Chirurgie	6		2,5	
Kinderheilkunde	4		3	
Frauenheilkunde	2		1,4	
Allgemeinmedizin			1,7	
Summe SWS	77	13	34	15

UaK.: Unterricht am Krankenbett